

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

der Frau Berta S [REDACTED] in F [REDACTED],

A [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin dagegen, daß in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 12. Juli 1957 die Revision nicht zugelassen ist, wird zurückge-wiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klä-gerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die in der vorliegenden Sache bei der Anwendung des § 234 BEG auftauchende grundsätzliche Rechtsfrage, ob die Neufestsetzung einer bereits früher auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen rechtskräftig zuge-billigten Entschädigung nach den höheren Sätzen des bundesentschädigungsgesetzes nur dann zulässig ist, wenn eine nochmalige Prüfung ergibt, daß auch das neue Recht den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach gewährt, ist von dem entscheidenden Senat bereits

geklärt worden. Das Urteil des Berufungsgerichts entspricht in dieser Hinsicht den von dem Senat entwickelten Grundsätzen.

Auf die von der Beschwerde angeschnittene Frage, ob auch für den hier in Rede stehenden Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben der ursächliche Zusammenhang zwischen den gegen den Ehemann der Klägerin durchgeführten Verfolgungsmaßnahmen und der während seiner Haftzeit aufgetretenen geistigen Erkrankung entsprechend den Vorschriften des § 15 Abs. 2, § 28 Abs. 2 BEG, die beide unmittelbar nicht zutreffen, zu vermuten sei, kommt es für die Entscheidung nicht an. Nicht entscheidend ist auch, inwieweit das Berufungsgericht seinem Erkenntnis in diesem Zusammenhang die Befunde der Ärzte, die die Verlegung des Ehemanns der Klägerin in die Heilanstalt in Eichberg veranlaßt hatten, zu Grunde legen konnte, wobei es sich übrigens um eine dem Tatsachenrichter vorbehaltene Würdigung der Beweise und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Maßgebend ist, daß das Berufungsgericht unangreifbar den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der eingetretenen Erkrankung und der zwar wegen dieser Erkrankung durchgeführten, aber auf selbständige Gewaltmaßnahmen zurückgehenden Tötung des Ehemanns der Klägerin verneint hat. Das Berufungsgericht hat damit rechtsirrtumsfrei ausgesprochen, daß der Tod nicht als eine adäquate Folge solcher Gewaltmaßnahmen, wie sie nach § 1 BEG die Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch bilden, angesehen werden kann. Diese Annahme beruht ebenfalls auf einer tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts, bei der die Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht in Betracht kommt.

Da es sich ferner nicht um eine solche Rechtsfrage handelt, soweit das Berufungsgericht eine sachliche Entscheidung über etwaige Ansprüche der Klägerin nach § 171 Abs. 5 Nr. 2 BEG abgelehnt hat, und da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1957

Bundesgerichtshof

IV. Zivilsenat

Schmidt v. Werner Wüstenberg Bundesrichter Wilden
Maß ist beur-
laubt und ver-
hindert zu un-
terschreiben.
Schmidt

